

	Motivirrtum	Erklärungsirrtum unwesentlich	Erklärungsirrtum wesentlich	Grundlagenirrtum (qual. Motivirrtum)	Täuschung	Furchterregung
Artikel	OR 24 II		OR 24 I, Ziff. 1-3	OR 24 I, Ziff. 4	OR 28	OR 29 f.
Formen	Irrtum im Beweggrund	<ul style="list-style-type: none"> - Irrtum im Erklärungsakt - Inhaltsirrtum: dem Erklärten eine andere Bedeutung beimessen. - Übermittlungsirrtum (OR 27) → nur beim Erklärungsboten, nicht beim Empfangsboten! 				
Voraussetzungen	Irrtum darf nicht wesentlich sein.	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Objektive Wesentlichkeit:</i> → Gesetz: Ziff. 1-3 → richterliche Bewertung - <i>Subjektive Wesentlichkeit:</i> → Irrende hätte nicht zugestimmt. 		<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Irrtum bzgl. eines bestimmten SV</i> 2. <i>Subjektive Wesentlichkeit:</i> conditio sine qua non. 3. <i>Objektive Wesentlichkeit:</i> - T & Gl. Im Geschäftsverkehr - Sachgerechte Risikozuweisung - Prinzip der Folgeabwägung 4. <i>Erkennbarkeit</i> - des Irrtums für die Gegenpartei - bei zukünftigen SV: ein zukünftiges Ereignis muss von beiden Parteien als sicher angesehen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Täuschungshandlung</i> - <i>Täuschungsabsicht</i> - <i>Widerrechtlichkeit:</i> Täuschung ist an sich widerrechtlich Ausn: bei einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte GgAusn: dieser Eingriff ist von objektiven Interesse (z.B. Bewerbungsgespräch). - <i>Irrtum</i> - <i>Kausalität:</i> Täuschung ist für Irrtum kausal. 	<ul style="list-style-type: none"> - Drohung - Widerrechtlichkeit → der angedrohte Nachteil ist widerrechtlich → die Geltendmachung eines Rechts ist widerrechtlich - Begründete Furcht: aus der Sicht des Bedrohten muss die Drohung „echt“ wirken. - <i>Kausalität:</i> Furcht ist für Willensentschluss kausal.
Verschulden			Wenn Fahrlässig: Schadenersatz nach OR 26.		Vorsatz	Vorsatz
Durch Dritte					Wenn ein Dritter täuscht und es der Gegenpartei bekannt ist/ hätte erkennen müssen, dann ist die Täuschung ihr anzurechnen.	Wenn die Gegenpartei von der Drohung Kenntnis hat, ist sie ihr anzurechnen.
Rechtsfolgen			<p>OR 23: der Vertrag ist unverbindlich, für denjenigen der sich beim Vertragsschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat.</p> <p>OR 25 I: Dies gilt nicht bei einem Verstoß gegen Treu und Glauben.</p> <p>OR 25 II: Der Vertrag gilt, wenn die Gegenpartei ihn so gelten lassen will, wie es der Irrende verstanden hatte.</p> <p>OR 26 I: Bei Fahrlässigkeit → negatives Interesse wird geschuldet. Der Richter kann, wenn es der Billigkeit entspricht, auch auf das positive Interesse sprechen (c.i.c.)</p>		<p>Auch bei einem unwesentlichen Irrtum ist der Vertrag einseitig unverbindlich.</p> <p>Bei nachträglicher Genehmigung durch den Getäuschten/Bedrohten, ist Schadenersatz nicht ausgeschlossen! (OR 31 III).</p> <p>Hätte der Getäuschte/Bedrohte den Vertrag zu anderen Konditionen geschlossen: OR 20 II analog</p>	
			<p>Ungültigkeitstheorie: Der Vertrag entfaltet keine Wirkungen, ist ungültig (aber nicht von Amtes wegen!). Es ist somit suspensiv bedingt.</p> <p>Anfechtungstheorie: Der Vertrag ist resolutiv bedingt. Er wird mit erfolgreicher Anfechtung ex tunc aufgehoben.</p> <p>Theorie der geteilten Ungültigkeit: Der Vertrag ist für die betroffene Partei ungültig.</p>			
Fristen			OR 31: Relative Frist 1 Jahr. → ab Entdeckung des Mangels.			OR 31: Relative Frist 1 Jahr ab Beseitigung der Furchterregung.